

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 11. August 2011

Nummer 31

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

324 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Solingen und KRZN. S. 281

Wirtschaft und Verkehr

325 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 2. August 2011. S. 285

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

326 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsrechtlich- genehmigungsverfahrens. S. 285

327 Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG. S. 286

328 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH, Christbusch 25, 42285 Wuppertal. S. 287

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

329 Verlust einer Kriminalmarke (Marco Knorre). S. 287

330 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK'in Ulrike Felber). S. 287

331 Verlust eines Dienstausweises (EKHK Wolfgang Peters). S. 287

332 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Andreas Heieck). S. 287

333 Aubebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220509149). S. 288

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****324 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Stadt Solingen und KRZN**Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN

Düsseldorf, den 1. August 2011

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Solingen**vertreten durch den Oberbürgermeister,
Cronenberger Str. 59/61,
42651 Solingen
– nachfolgend **Stadt** genannt –**und dem Zweckverband Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein**vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Drennesweg 5, 47445 Moers
– nachfolgend **KRZN** genannt –

Aufgrund des § 1 des Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV – Organisationsgesetz – ADVG NW) und der §§ 1 und 23 des Gesetzes über

die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 272) – GKG – schließt die Stadt Solingen mit dem Zweckverband KRZN in Moers folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung :

§ 1**Beteiligte Körperschaften**

(1) Das KRZN ist ein Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Das KRZN ist befugt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen.

(2) Die Stadt betreibt die für ihre Verwaltung notwendige Informationstechnik über das kommunale Unternehmen itec GmbH. Ab dem 1. Januar 2007 möchte die Stadt zur Wahrnehmung der Aufgaben des maschinellen Rechenzentrumsbetriebes nach Maßgabe folgender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit betrifft die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen.

§ 2**Gegenstände der Vereinbarung**(1) **Datensichere Fremdwicklung von Datenverarbeitung für die Stadt** über die Bereitstellung

funktionsfähiger und laufend funktionsfähig gehaltener Rechnerleistung des KRZN durch Vorhaltung von Datenverarbeitungsbetriebsleistung für Verfahren (Leistungsbeschreibungen siehe Anlage 1) auf zentralen Großrechnereinrichtungen (Application-Service-Providing, ASP, „Mandantenbetrieb“).

(2) **Speicherung zweckbestimmter Datenbestände** nach Vorgabe und festgelegten Terminen auf Magnetbandkassetten mit der Zweckbestimmung „Datenträgeraustausch“ (DTA) als Datenverarbeitung im Auftrage nach § 11 DSGVO inklusive der Altdatensicherung aus der bisherigen Solinger LPAR (logical partition).

(3) **Versand** der für den DTA vorgesehenen kassettierten Datenbestände zu den von der Stadt vorgegebenen Terminen an von Solingen vorgegebene Empfänger zu den der Stadt vorgegebenen, ggf. den speziellen Anwendervorgaben innerhalb der Stadt entsprechenden Zulässigkeits-, Transport- und Sicherungsbedingungen.

(4) Das **Operating / Druckoperating** und die vollständige Produktionssteuerung erfolgen ausschließlich durch das KRZN.

(5) Die Kosten aller vor Ort in Solingen benötigten Hard- und Software trägt die Stadt selber. Das KRZN ist jedoch bereit, entsprechende Beschaffungen gegen Kostenerstattung vorzunehmen.

§ 3

Zusammenarbeit

Die beiden Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die bisherige Einbindung der Stadt in Gremien, Seminare und Arbeitskreise des KRZN (z.B. Koordinierungskreis) wird fortgesetzt.

§ 4

Kosten und Vergütung

(1) Mit der Abnahmeerklärung nach § 7 gelten die in § 2 aufgeführten Leistungen als produktionsreif.

(2) Für alle genannten Leistungen (§2 i.V.m. Anlage 1) zahlt die Stadt dem KRZN zum 31.12.2006 eine Einmalzahlung sowie für die entstehenden laufenden Kosten eine jährliche Vergütung gemäß Anlage 2. Umsatzsteuer fällt nicht an. Mit der Vergütung ist die Nutzung der in der Anlage 1 aufgelisteten Produkte und Dienstleistungen abgegolten.

(3) Die Stadt zahlt die Vergütung in 12 Monatsraten nach entsprechender Aufforderung (Rechnung) durch das KRZN,

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Das KRZN verpflichtet sich gemäß § 23 (2) GKG die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt) zu übernehmen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen innerhalb ihrer informationstechnischen Infrastruktur uneingeschränkt zu nutzen.

§ 6

Ansprechpartner

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen fachkundige Ansprech-

partner. Die Stadt benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in ihrer Stadtverwaltung.

§ 7

Funktionsfähigkeit und Abnahme

(1) Das KRZN führt die Funktionsfähigkeit der in § 2 genannten IT-Komponenten bis zum 31.12.2006 herbei und erklärt gegenüber der Stadt schriftlich die Funktionsfähigkeit des IT-Umfeldes.

(2) Spätestens nach Erklärung der Funktionsfähigkeit des 7-Umfeldes eröffnet das KRZN der Stadt den Zugang.

(3) Die Solinger itec GmbH als kommunales Unternehmen der Stadt führt die Abnahmeprüfung gemeinsam mit den betroffenen Stadtdiensten durch. Werden keine Fehler festgestellt, erklärt die Stadt schriftlich die Abnahme der Leistungen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich, gegebenenfalls unter Beifügung von Belegen, dem KRZN anzuzeigen. Werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erklärung der Funktionsbereitschaft und Zugangsmöglichkeit zum KRZN-Umfeld (§ 2) keine Mängel geltend gemacht und wird eine Abnahme nicht erklärt, gilt der Zugang als abgenommen.

§ 8

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Das KRZN verarbeitet zu § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung Daten der Stadt nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) im Auftrag der Stadt. Das KRZN unterliegt diesbezüglich kraft Gesetzes der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenschutzbeauftragten NRW und unterwirft sich der datenschutzrechtlichen Kontrolle des Behördlichen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Stadt. Diese Funktion ist derzeit dem Stadtdienst 201 zugeordnet.

(2) Allen vereinbarten Dienstleistungen liegen das Sicherheitskonzept des KRZN und die daraus erwachsenden Kontrollmechanismen durch den Betrieblichen Datenschutzbeauftragten des KRZN zugrunde. Das KRZN sichert zu, die in § 10 DSGVO enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten, soweit diese im Zugriffsbereich des KRZN liegen. Das KRZN nimmt die Verarbeitung und insbesondere die Datenübermittlung nur im Rahmen der schriftlich erteilten Weisungen der Stadt vor. Das KRZN gewährleistet die erforderliche Datensicherheit entsprechend dem Datensicherheitskonzept nach § 10 Abs. 3 DSGVO.

(3) Das KRZN betreibt für die Datensicherheit seiner Anwender- und Kundendaten ein fortschreibungsfähiges „Handbuch für Datenschutz und Datensicherheit“ (Security-Policy). Der Ausdruck eines Handbuchs sowie eine digitale Version der derzeitigen Handbuchs sowie die fortgeschriebenen Versionen werden der Stadt ausgehändigt.

(4) Die Datenübertragung erfolgt über eine dedizierte Standleitung (z.Z. 32 MB inklusive Backup X.21) der Deutschen Telekom. Zugriff haben nur das KRZN und die Stadt. Andere Personen haben keine Zugriffsmöglichkeiten (Kein Zugriff über Internet / ISDN).

(5) Ansprechpartner auf Seiten des KRZN in Datenschutzfragen ist dessen Beauftragter für den Datenschutz (bDSB).

(6) Beauftragten der Stadt ist es grundsätzlich gestattet, sich nach Anmeldung von der ordnungs-

gemäßen Vertragserfüllung bzw. der datensicheren Abwicklung der geschuldeten Dienstleistungen an Ort und Stelle zu überzeugen.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Richtigkeit der Anwendungsprogramme, die für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wird durch das KRZN gewährleistet. Der Gewährleistung unterliegt ausschließlich die letzte Programmversion.

(2) Das KRZN verpflichtet sich, mangelhafte Leistungen, die auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme und zu vertretende Datenverluste zurückzuführen sind, auf seine Kosten neu zu erbringen und Betriebskosten, die der Stadt durch dem KRZN zurechenbare Vertragsverstöße entstehen, zu ersetzen. Das KRZN hat alle Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, ist das KRZN zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen (z.B. § 20 DSGVO NRW) oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

(3) Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen z.B. im Zusammenhang mit Ablaufhemmungen, die von DTA-Empfängern gegenüber der Stadt als der originär austauschverpflichteten Stelle geltend gemacht werden, soweit Datenbestände nicht frist- und/oder vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Sie kann danach mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres (jeweils 31.12. eines Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Datenbestände und Backups, die das KRZN für die Stadt gespeichert oder erstellt hat, sind der Stadt spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarungen unverzüglich und lückenlos zurückzugeben.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform und unterliegen den gesetzlichen Verfahrensregeln des GkG. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 12 Auslegung der Vereinbarung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entspre-

chende Bestimmung ersetzt, sofern sie nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.

(2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht vorausgesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich jedoch darüber einig, dass an einer Erfüllung dieses Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Für das KRZN Moers Stadt Solingen
Peter Ottmann Franz Haug
Verbandsvorsteher Obbürgermeister

Anlage 1 zur Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Leistungsbeschreibung)

zwischen der Stadt Solingen
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Cronenberger Str. 59/61,
42651 Solingen
– nachfolgend **Stadt** genannt –

und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Drennesweg 5, 47445 Moers
– nachfolgend **KRZN** genannt –

Leistungsbeschreibung gem. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

A) Mandantenbetrieb für die Anwendung Sozialwesen

Die bisher in der LPAR der Stadt bereitgestellte Anwendung AKDN-Sozial soll als Mandant im KRZN angeboten werden. Hierzu sind einige einmalige Arbeiten (s.u.) notwendig. Nach der Integration in die Bestände des KRZN wird die Stadt als weiterer Anwender des KRZN angesehen. Der PC-Dialog, mit den Teilbereichen Textverarbeitung (TINA-SOZ) und der Help-Funktion (BOS), ist im Preis des KRZN enthalten

Einmalige Leistungen:

Integration der Solinger Datenbestände
DBDFABKU Zahlungsempfänger – Adressdaten
DBDFAKTZ Aktenzeichen
DBDFANSP Bewegungsdaten
DBDFETHA Entscheidungstabelle je Hilfeart
DBDFHADA Haushaltsstellentabelle
DBDFHEDA Heimdaten
DBDFLFDN Automatische AZ-Vergabe, SEDF, SEDP

DBDFLKTV	Leistungskonten
DBDFRRDA	Rückrechnungsdaten
DBDFSEDA	Sozialhilfeempfänger-Daten
DBDFSEDF	SEDA-Fallstatistik
DBDFSEDP	SEDA-Personenstatistik
DBDFSTAS	Statistikdaten – LDS
DBDFSTAV	Statistikdaten – LDS Vorjahr
DBDFTDSA	Teilnehmerdaten
DBDFTXBS	Textergänzung zum Bescheid
DBDFTXNB	Notizbuch zum Fall
DBDFZNDA	Zentrale Namensdatei

in die Produktionsdatenbanken des KRZN für den Fachbereich „Sozialwesen“. Dabei ist eine vorhergehende Aktenzeichenänderung erforderlich.

- Kreisschlüssel = 2
- Gemeindekennzeichen = 790

Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, soweit sie über die von aKDn sozial hierfür vorgesehenen Schnittstellen („örtliche Copy / Module“) realisiert sind Einbindung der Straßentabelle. Die erforderliche Aktualisierung zu beliebigen Zeitpunkten wird von der Stadt Solingen sichergestellt.

Online – Anbindung TEST-IMS mit Produktionsdaten.

Testlauf zum Abgleich mit den Produktionsdaten ist nach Absprache kurzfristig möglich.

Laufende Leistungen:

Pflege der im Teilnehmerdatensatz gespeicherten Berechnungsgrunddaten (Regelsätze, Mehrbedarfssuch läge etc.). Die Pflege der Sachbearbeiterdaten erfolgt durch die Stadt.

Pflege der sonstigen Basisdateien;

- Entscheidungstabelle der Hilfearten (ETHA)
- Haushaltsstellen-Datei (HADA)

Monatliche Abrechnungsläufe (Plausi, Berechnung, Verbuchung)

- Einstellung der Produktionsunterlagen in die Druckdatenbank
- Druck der Bescheide und Protokolle aus dem Monatslauf im KRZN
- Übermittlung der SODATIS-Daten
- Archivierung

Tägliche Einmalzahlungen

Zahlungsverkehr – Überweisungen, Postbarschecks, Zahlungsanweisungen zur Verrechnung. Datenträgeraustausch durch das KRZN;

- Banken
- VDR / Bundeskasse / Würzburg / LDS

Kassenanbindung;

- Barscheckverfahren (indirekt aus der Einmalzahlung)
- Sollstellungen (u. a. interne Verrechnungen)

Bereitstellung der Daten für die Weiterverarbeitung im Auskunftssystem SODATIS Archivierung von Sozialhilfedaten;

- Fallbezogen
- Sonstige Unterlagen

Schulungsangebot;

- Sozialhilfe Grundlagen
- Sozialhilfe Erweiterung
- SODATIS- ACCESS (Schulung und Workshop)
- Hilfe in Einrichtungen

B) Mandantenbetrieb für Anwendung Fahrerlaubnis

Die Stadt setzt das Verfahren in der LPAR der Stadt über die itec ein.

Das KRZN wird die Datenbestände migrieren (Iserlohner Verfahren) und die Stadt als Mandanten betreuen.

Einmalige Leistungen:

- Übernahme aller Datenbestände sowie der erforderlichen Verfahrens- und System-Software aus der LPAR Solingen.
- Durchführung einer Testübernahme

Laufende Leistungen:

- Einpflege neuer Release-Stände in die Software des Fahrerlaubnisverfahrens.
- Bereitstellung eines Produktionsumfeldes für die Online-Bearbeitung des Fahrerlaubnisbestandes. – Bereitstellung einer Online-Testumgebung
- Durchführung der vom Verfahren vorgesehenen Batchverarbeitungen und Auswertungen in den von Solingen vorzugebenden Umfängen und Zeiträumen.
- jährlicher Abgleich der beim KBA gespeicherten EU-Fahrerlaubnisdaten mit den Daten der Bundesdruckerei.
- Datenträgeraustausch mit dem KBA
- Datensicherung
- Supporthotline

C) Bereitstellung LPAR für Restanwendungen

Die Stadt benötigt für die Restabwicklung ihrer Aufgaben eine logische Partition (LPAR).

Die bestehende LPAR kann bis spätestens 31.12.2008 weitergenutzt werden. Die bekannten Leistungen werden weiterhin angeboten.

Danach bietet das KRZN das sogenannte „data bunkering“ (Sicherung der Altdatenbestände) an.

Folgende technische Punkte umfasst das Angebot:

1. Das KRZN sorgt für die Bereithaltung und Zugriffsmöglichkeit auf Datensicherungsbestände, die bis zur Aufgabe der LPAR „Solingen“ erzeugt werden. Die Online-Daten, die heute auf Magnetplatten gehalten werden, werden von Solingen letztmalig auf Magnetbandkassette gesichert und stehen danach wie jede Sicherung zur Verfügung. Die Magnetplatten können dann vom KRZN formatiert und anderweitig genutzt werden.
2. Die Datenbereithaltung umfasst die heute genutzten 1.800 virtuellen Kassetten des virtuellen Magnetbandsystems im KRZN, sowie die daneben erstellten 1.800 Magnetbandkassetten vom Typ 3490. Diese heute der LPAR Solingen zugeordneten Magnetbandkassetten (virtuelle und reale) werden durch das KRZN auf dem KRZN-Entwicklungsrechner (SY1) verfügbar gemacht.
3. Die Sicherungsdateien werden ohne Subsysteme (z. B. IMS) von der Stadt selbst bei Bedarf zurückgesichert und verarbeitet. Für die Verarbeitung werden die Standard-IBM-Utilities verwendet. Es müssen keine Anwendungsprogramme aus Solingen verfügbar gehalten werden. Zur Verarbeitung bzw. Sichtung der Sicherungen durch die Stadt wird vom KRZN temporärer Magnetplattenplatz in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt.
4. Die Kassetten des virtuellen Bandsystems unterliegen einem besonderen Life-Cycle-Management.

ment. Diese Datenbestände werden regelmäßig automatisch, und für den Endbenutzer vollkommen transparent umkopiert, was die permanente Lesbarkeit der Daten sicherstellen soll. Eine besondere Behandlung der 3490-Kassetten i. S. v. regelmäßigem umkopieren erfolgt nicht. Im Übrigen trägt das KRZN für die Daten der Stadt die gleiche Sorge, wie für seine eigenen Daten.

5. Die netztechnische Anbindung kann über das Internet per „virtual private network (= VPN)“ erfolgen. Dies geschieht in Eigenverantwortung durch die Stadt, insbesondere der Zugriff auf das Internet, sowie die Beschaffung der erforderlichen VPN-Sicherheitszertifikate. Bei der systemtechnischen Einrichtung des Zugangs ist das KRZN gerne behilflich. Sollte aus anderen Gründen ohnehin eine feste und sichere Leitungsverbindung zwischen der Stadt und dem KRZN bestehen, wird vorzugsweise diese benutzt.
6. Solingen erhält vom KRZN die für den Zugriff auf den SY1 erforderlichen TSO-Userids.
7. Mit Ablauf dieser Vereinbarung werden die virtuellen Magnetbänder vom KRZN gelöscht. Die 3490-Kassetten werden vom KRZN der umwelt- und datenschutzgerechten Entsorgung zugeführt.

D) Betrieb der Netzanbindung

Das KRZN bietet zum angebotenen Gesamtpreis den nachfolgend beschriebenen Betriebs-Service an.

Dazu gehört eine 2MB-Leitung, ferner ist eine 1 MB-Leitung als Backup enthalten. Diese Leitungen sind sicher, verschlüsselt und hochverfügbar. Eine Priorisierung von Übertragungen ist möglich.

Dieser Leitungstyp beinhaltet im Einzelnen:

- IPSEC-Datenverschlüsselung
- Loadsharing (Lastverteilung) über Erstweg und Backup möglich
- Priorisierung des Datenstroms
- Komfortservice (4 Stunden Wiederherstellungsgarantie für Hardware, 8 Stunden für Leitung)
- Garantierte Verfügbarkeit im Jahresmittel von 99,6%
- Hochmoderne und performante SDH-Clearchannel-Verbindungen für den Erstweg
- Getrennte Plattformen für SDH-Verbindungen Erstweg und SDSL-Backup-Verbindungen – erhöhte Ausfallsicherheit

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 281

Wirtschaft und Verkehr

325 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr (Mietboot-VO Ruhr) vom 2. August 2011

Bezirksregierung
25.09.01.01

Düsseldorf, den 2. August 2011

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 7. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S. 602) – jeweils in der gültigen Fassung – wird verordnet:

Artikel 1

Die **Mietboot-VO Ruhr** vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg.Ddf. 2009 Nr. 49 (S.450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.8.2010 (Abl.Reg.Ddf. 2010 Nr. 34 (S. 325)), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15

Die Gebühren für die Untersuchung der Boote sowie die Abnahme der Betriebsstätte trägt der Unternehmer nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung jeweils in der gültigen Fassung.

2. Die Anlage zu § 15 (Gebührenordnung) wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. August 2011

Im Auftrag

Borutta

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 285

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

326 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-0562162-0001-198

Düsseldorf, den 11. August 2011

Mit Bescheid vom 01.08.2011, Az.: 52.03-0562162-0001-198, ist der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1–5 in 41747 Viersen folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 03.07.2009 der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1–5 in 41747 Viersen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des BImSchG
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom

- 14.03.1997 (BGBl. I S.504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S.2470), sowie
- der Ziffer 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.11 b) bb) Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.12, Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.13 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.13 Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.15 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung
 - der Ziffer 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung in Verbindung mit
 - § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in Verbindung mit
 - dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die

Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück Bergiusstrasse 8 in 41540 Dormagen

erteilt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die

- Änderung der Nebenbestimmung 1.3 und 1.4 des Bescheides vom 13.05.1996: Erhöhung der täglichen Lagerkapazität von derzeit 103 Tonnen auf 270 Tonnen, im Falle der ordnungsbehördlichen Anordnung einer Sicherstellung auf 300 Tonnen
- Änderung der Nebenbestimmung 6.1.5: Bezeichnung des Lagerbereichs L13 als Lösemitteltank ändern in Auffangraum
- Änderung der Nebenbestimmung 6.4.1.1 des Bescheides vom 13.05.1996: Änderung des Lagerkonzeptes
- Errichtung und Betrieb des Lagerbereiches L14 sowie die
- Anpassung des Lagerkonzeptes.

Die Genehmigung für den geänderten Anlagenbetrieb ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und

den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **12.08.2011** bis **26.08.2011** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 285

327

Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung
52.03-0562162-0001-198

Düsseldorf, den 11. August 2011

Die Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Greefsallee 1-5 in 41747 Viersen, hat mit Datum vom 03.07.2009 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) die Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) am Standort Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 286

**328 Bekannntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma DuPont
Performance Coatings GmbH, Christbusch 25,
42285 Wuppertal**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0017/11/0401H1

Düsseldorf, den 27. Juli 2011

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH, Christbusch 25, 42285 Wuppertal hat mit Datum vom 10.01.2011, ergänzt am 15.03.2011, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage der Kunstharzfarzfertigung auf dem Werksgelände der DuPont Performance Coatings GmbH, Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal gestellt.

Gegenstand der Anlagenänderung:

- In Gebäude 219 wird die alte Entlüftungsanlage gegen eine neue, dem Stand der Technik angepassten Entlüftungsanlage ausgetauscht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 287

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**329 Verlust einer Kriminalmarke
(Marco Knorre)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1 58.02.09

Kleve, den 28. Juli 2011

Die Kriminalmarke Nr. 10323 für den Polizeivollzugsbeamten Marco Knorre ist nicht mehr auffindbar.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 287

**330 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(KHK'in Ulrike Felber)**

Polizeipräsidium Wuppertal
58.02.09

Wuppertal, den 1. August 2011

Der für die KHK'in Ulrike Felber von den ZPD am 01.06.2004 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0440472 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 287

**331 Verlust eines Dienstausweises
(EKHK Wolfgang Peters)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Viersen
58.02.09

Viersen, den 4. August 2011

Der Dienstausweis des EKHK Wolfgang Peters, Nr. 0330730, ausgestellt am 27.11.2003 für die Kreispolizeibehörde Viersen ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 287

**332 Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises
(Andreas Heieck)**

Polizeipräsidium Oberhausen
SG 2.1 – 26.00.07 –

Oberhausen, den 2. August 2011

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0322875, am 27.06.2005 vom LZPD NRW ausgestellt für den Polizeikommissar Andreas Heieck, ist in Verlust geraten. Der Polizei-Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 287

333 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 509 149)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 509 149 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 29.10.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 29. Juli 2011

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 288

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach